

# Coronahilfen 2021 für Unternehmen und Selbstständige

---

Informationen zu aktuellen Förder-  
programmen (Stand 22.10.2021)



# Überbrückungshilfe III/III Plus

---

- Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus wurde um die Monate **Oktober, November und Dezember 2021 ausgeweitet.**
- Überbrückungshilfe III:  
Die Überbrückungshilfe III ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten für die Monate **November 2020 bis Juni 2021**. Ende der Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge: 31. Oktober 2021
- Die **Antragsfrist** für Erstanträge Überbrückungshilfe III Plus zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet **am 31. Dezember 2021**.
- Unternehmen, die bereits Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 beantragt und bewilligt haben, können über prüfende Dritte bis zum 31. Dezember 2021 einen **Änderungsantrag** stellen, wenn sie auch in den Monaten Oktober bis Dezember 2021 Corona-bedingte Umsatzeinbußen von mehr als 30 Prozent haben.
- Antragsberechtigt sind KMU, Soloselbständige und Freiberufler
  - auch: gemeinnützige Organisationen
- Jahresumsatz < 750 Mio. Euro in 2020 (entfällt bei vom Lockdown betroffene Unternehmen)
- die im jeweiligen Fördermonat einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30%** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben
- die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und **im Juli von der Hochwasserkatastrophe** betroffen waren.
- Unternehmen die zwischen dem 01.01.2019 und 31.10.20 gegründet haben, können als Vergleichsumsatz wahlweise:
  - den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
  - den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020
  - alternativ: monatl. Durchschnittwert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der steuerlichen Erfassung im Fragebogen angegeben wurde

- Förderzeitraum: 01.07.2021 – 31.12.2021
- **Maximale monatliche Förderung** in der **Überbrückungshilfe III** und der **Überbrückungshilfe III Plus**: 10 Mio. Euro (in Summe pro Monat)
- **Obergrenze** für Förderungen aus beiden Programmen: **maximal 52 Mio. Euro** davon, 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich.
- **keine Antragsberechtigung** für nach dem 31.10.2020 gegründete Unternehmen
- Es handelt sich um einen **nicht rückzahlbaren Fixkosten Zuschuss** und erstattet einen Anteil in Höhe von:
  - bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch: 100 %
  - bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %: 60 %
  - bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 % und unter 50 %: 40%
- **Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat** können für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ersetzt werden.

- Die Antragstellung ist bei Überbrückungshilfe III bis zum **31. Oktober 2021** möglich
- Die Antragstellung ist bei Überbrückungshilfe III Plus bis zum **31. Dezember 2021** möglich
- Direktanträge von Soloselbständigen (ohne prüfenden Dritten)
- Für alle anderen: Antragstellung über prüfenden Dritten (Steuerberater, Buchprüfer, Rechtsanwalt)
- Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de)



# Neustarthilfe/ Neustarthilfe Plus

---

- Mit der Neustarthilfe werden Selbständige unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Frage kommt
- Die Neustarthilfe Plus führt die Neustarthilfe über zwei Förderperioden für die Monate Juli bis einschließlich September sowie Oktober bis Dezember 2021 fort
- Gleichzeitig wurde der monatliche Vorschuss (Betriebskostenpauschale) erhöht
- Antragsberechtigt: ibs. Soloselbstständige sowie kleine Personen- und Kapitalgesellschaften
  - Können im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen
  - Einkommen im Referenzzeitraum zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit
  - Gründung vor dem 1. November 2020
  - Keine Kombination mit Überbrückungshilfe III plus

- Entweder Antrag über prüfende oder direkte Beantragung unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats** bis zum **31.10.2021/ 31.12.2021**
- Juristische nur über prüfende Dritte
- Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de)
- Änderungsanträge möglich

# Neustarthilfe Plus

---

## Förderperiode Juli bis September 2021

- Umsatz ist im Förderzeitraum von **Juli bis September 2021** im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz um mindestens 60 % zurückgegangen
  - **Referenzumsatz** = (Jahresumsatz 2019/12) x 3
  - Wahlrecht wenn Gründung zwischen 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 erfolgte:
    - durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Jan.-Febr.) geteilt durch 2 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) (JuliSept.) geteilt durch 3 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020

- Entweder Antrag über prüfende oder direkte Beantragung unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats** bis zum **31.12.2021**
- Juristische nur über prüfende Dritte
- Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de)
- Änderungsanträge möglich

# Neustarthilfe Plus

## Förderperiode Oktober bis Dezember 2021

- Umsatz ist im Förderzeitraum von **Oktober bis Dezember 2021** im Vergleich zum dreimonatigen Referenzumsatz um mindestens 60 % zurückgegangen
  - **Referenzumsatz** = (Jahresumsatz 2019/12) x 3
  - Wahlrecht wenn Gründung zwischen 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 erfolgte:
    - durchschnittlicher Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Jan.-Febr.) geteilt durch 2 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) (JuliSept.) geteilt durch 3 mal 3 **oder**
    - durchschnittlicher Monatsumsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020

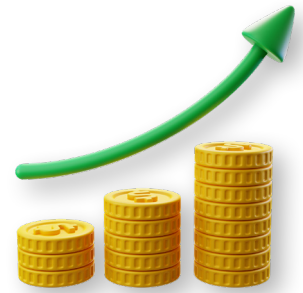
- Entweder Antrag über prüfende oder direkte Beantragung unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats** bis zum **31.12.2021**
- Juristische nur über prüfende Dritte
- Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de)
- Änderungsanträge möglich

# Neustarthilfe Plus

---

- Einmaliger, steuerbarer Zuschuss in Höhe von 50 % des Referenzumsatzes für natürliche Personen und EinPersonen –Kapitalgesellschaften:
  - max. 7.500 Euro (1.250 Euro p. M.) für den Zeitraum Januar – Juni 2021
  - max. 4.500 Euro (1.500 Euro p. M.) für den Zeitraum Juli – September 2021
  - max. 4.500 Euro (1.500 Euro p. M.) für den Zeitraum Juli – Dezember 2021
- Auszahlung zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss
- Anteilige Rückzahlungspflicht entsteht, wenn der Umsatz im Förderzeitraum >40 % vom Referenzumsatz
- Der steuerbare Zuschuss ist nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen
- Nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe plus und Überbrückungshilfe III plus zum Zeitpunkt der Schlussrechnung

- Entweder Antrag über prüfende oder direkte Beantragung unter Nutzung des **ELSTER Zertifikats** bis zum **31.12.2021**
- Juristische nur über prüfende Dritte
- Beantragung über [www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de)
- Änderungsanträge möglich



# Eigenkapitalzuschuss

---

- Zusätzlich zu der Überbrückungshilfe III wird ein Eigenkapitalzuschuss von bis zu 40 Prozent bezogen auf die förderfähigen Fixkosten gewährt
- Kombination mit Neustarthilfe nicht möglich.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 hatten
- Der Zuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger der Umsatzeinbruch von 50 % dauert: 1.+ 2. Monat: 0; 3.Monat: 25%; 4.Monat 35 %; 5. und folgende Monate: 40 %

- Antragstellung im Rahmen der bestehenden Überbrückungshilfe III über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) bis zum **31.10.2021**
- Service-Hotline **+49 30-1200 21034** für SoloSelbständige
- Servicezeiten Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr





# Härtefälle NRW

---

- Für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können, stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbstständige, die von bestehenden Hilfsprogrammen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, ausgeschlossen sind.
- Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen (gemeinnützige Unternehmen) sowie Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe NRW ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 150.000 Euro und orientiert sich an den förderfähigen Fixkosten
- Förderzeitraum: November 2020 – Ende Dezember 2021

- Antragstellung bis zum **31.12.2021**
- Keine Direktanträge, Beantragung über prüfenden Dritten (Steuerprüfer, Buchprüfer, Rechtsanwalt) über das Portal [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de)
- Auskünfte über die Hotline **+49 211-79564996**



# Kurzarbeitergeld

- Ein Betrieb (mindestens 1 AN) kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsausfall erleiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Bezugsdauer: 24 Monate; Unterbrechungen (> 3 zusammenhängende Monate) leiten eine neue Bezugsdauer ein.
- Höhe:
  - Bezugsmonat 1-3 60/67\* % des Nettoentgelts \*mit mind. 1 Kind
  - Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77\* % des Nettoentgelts
  - Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87\*%
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden pauschaliert durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet
  - Der Umfang dieser Erstattung ist davon abhängig, in welchen Kalendermonaten es Kurzarbeit gab.
    - Für die Zeit vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 %.
    - Für die Zeit vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Erstattungssatz 100 %.

- Kurzarbeit muss bei der Bundesagentur für Arbeit im ersten betroffenen Monat angezeigt werden
- Kurzarbeitergeld wird bei zuständigen Arbeitsagentur beantragt
- Der Antrag darf online gestellt werden unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>
- Service-Hotline für Arbeitgeber: **0800 4555-520**

# Entschädigung des Verdienstaufalls

---

- Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot bzw. einer Quarantäne unterliegt und einen Verdienstaufall erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.
  - Auch Selbstständige und Freiberufler/Innen erhalten den Verdienstaufall ersetzt
  - Der Antrag muss innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden.
  - Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind:
    - Landschaftsverband Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf).  
LVR-Servicenummer: 0221 809-5444
    - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke  
Arnsberg, Detmold und Münster) LVL-Servicenummer: 0251 5911-500
- 
- Beantragung online **unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)**
  - Telefonische Auskunft unter: **0800 9336397**
  - Zum 1. November 2021 soll es keine Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz mehr für Quarantänefälle für Ungeimpfte geben. Die Regelung gilt für ungeimpfte Kontaktpersonen und Reiserückkehrer. Ausnahmen gelten für Personen, die sich beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen konnten. Diese Gründe müssen mit einem ärztlichen Attest belegt werden

# Steuerstundungen

---

Möglicherweise können folgende Anträge platziert werden:

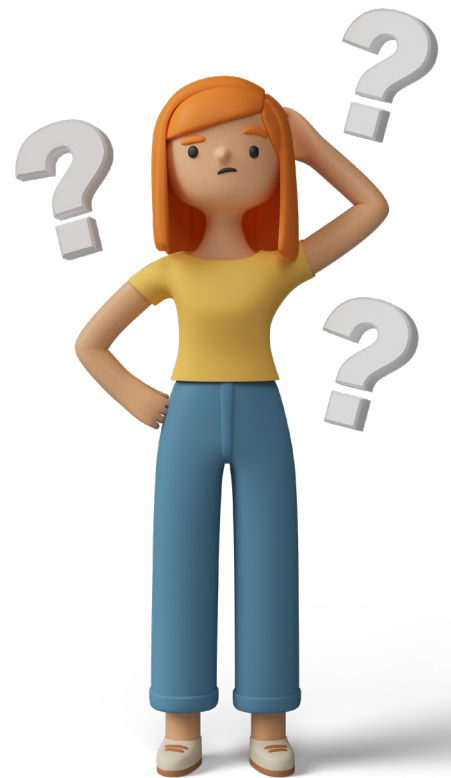
- Stundung von Steuerzahlungen
- Erstattung von Steuervorauszahlungen
- Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Fristverlängerung für die Abgabe von Erklärungen und Unterlagen

- Beantragung beim zuständigen Finanzamt
- Vordrucke online unter:  
[www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus](http://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus)

# Fragen/Beratung

---

Bei Fragen zu diesen Themen, berate ich Sie sehr gerne.  
Sie erreichen mich unter den unten stehenden Kontaktdaten.



**Ansprechpartner**  
Bochum Wirtschaftsentwicklung  
Viktoriastraße 10  
44787 Bochum

**Annette Blase**  
**T** +49 234 61063-145  
**E** [annette.blase@bochum-wirtschaft.de](mailto:annette.blase@bochum-wirtschaft.de)

## Kontakt

---

Bochum Wirtschaftsentwicklung  
Annette Blase  
T +49 234 61063-145  
[annette.blase@bochum-wirtschaft.de](mailto:annette.blase@bochum-wirtschaft.de)  
[www.bochum-wirtschaft.de](http://www.bochum-wirtschaft.de)